

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Simonin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1915)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1915

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1914.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**
 Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Teil.

(Für das Jahr 1915.)

I. Allgemeines.

Die finanziellen Folgen des Krieges zeigten sich ganz naturgemäss auch im Armenwesen, sowohl was die auswärtige Armenpflege, als was diejenige der Gemeinden anbelangt. In letzterer Beziehung hatten besonders die grossen Stadtgemeinden Bern und Biel namhafte Mehrausgaben zu verzeichnen. Wenn die Spend- und Armenrechnungen unserer Gemeinden für das Jahr 1914 — diejenigen von 1915 laufen sukzessive erst im Jahre 1916 bei uns ein — trotz des Krieges noch verhältnismässig günstig abschlossen, so gebührt das Verdienst hieran einerseits der militärischen Notunterstützung, die bei der langen Grenzdienstleistung der III. (und auch der II.) Division die Spend- und Armenkassen wesentlich entlastet hat, anderseits der grosszügigen kantonalen Notstandsaktion vom Herbst 1914.

Die kantonale Armenkommission hielt ihre Sitzung am 18. Dezember 1915 in Bern ab. Ausser den alljährlichen Geschäften, wie Verabreichung von Unterstützungen aus dem in § 55 des Armengesetzes vorgesehenen Kredit von Fr. 20,000 an durch Naturereignisse Geschädigte, Wahl von Armeninspektoren etc., kamen noch zur Verhandlung und Diskussion: 1. das Kriegsnot-Konkordat und seine Wirkungen; 2. der drohende Entzug der Portofreiheit für das Armenwesen.

Durch Beschlüsse des Regierungsrates sind 102 Zöglinge in die staatlichen Erziehungsanstalten aufgenommen worden; im Vorjahr 89.

In Streitigkeiten wegen Aufnahmen auf den Armenetat zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde nach § 105 des Armengesetzes sind 22 Rekurse eingelangt, gleichviel wie im Vorjahr.

Die Ausgaben der Direktion haben nach Abzug der Einnahmen betragen:

a)	Verwaltungskosten der Direktion Fr.	45,900. 60
	Der Voranschlag hiefür betrug	
	Fr. 42,750.	
b)	Kommission und Inspektoren	34,735. 60
	Voranschlag Fr. 34,750.	
c)	Armenpflege	2,920,988. 56
	Voranschlag Fr. 2,695,000.	
d)	Bezirksverpflegungsanstalten	82,900. —
	Voranschlag Fr. 85,000.	
e)	Bezirkserziehungsanstalten	43,500. —
	Voranschlag Fr. 43,500.	
f)	Staatliche Erziehungsanstalten	154,520. 90
	Voranschlag Fr. 161,085.	
g)	Verschiedene Unterstützungen	75,510. 30
	Voranschlag Fr. 80,000.	

Total reine Ausgaben im Jahr 1915 Fr. 3,358,055. 96
 Voranschlag Fr. 3,142,085.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 329,713.81, an welcher Summe die auswärtige Armenpflege mit Fr. 209,750.06 beteiligt ist.

Auch im Berichtsjahre wurden vor der Auszahlung des Staatsbeitrages an die Gemeinden alle Armenrechnungen der letztern genau geprüft und für die Erstellung der Abrechnung richtiggestellt.

Auf 1. Januar 1915 führten folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen bürgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk:	Gemeinden:
<i>Aarberg:</i>	Aarberg und Niederried.
<i>Bern:</i>	13 Zünfte der Stadt Bern.
<i>Biel:</i>	Biel, Bözingen, Leubringen und Vindelz.
<i>Büren:</i>	Arch, Büren, Diessbach, Meisberg, Pieterlen und Reiben.
<i>Burgdorf:</i>	Burgdorf.
<i>Courtélary:</i>	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtélary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
<i>Delsberg:</i>	Delsberg, Löwenburg und Undervelier.
<i>Konolfingen:</i>	Kiesen.
<i>Laufen:</i>	Laufen-Stadt u. Laufen-Vorstadt.
<i>Münster:</i>	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Sorvilier und Tavannes.
<i>Nidau:</i>	Bühl, Epsach, Nidau u. Safnern.
<i>Pruntrut:</i>	Pruntrut.
<i>Nieder-Simmenthal:</i>	Reutigen.
<i>Thun:</i>	Thun.
<i>Wangen:</i>	Wangen.

II. Innere Armenpflege.

Etat der dauernd Unterstützten.

Auf den Etat der dauernd Unterstützten für das Jahr 1915 sind aufgenommen worden: 7297 Kinder und 8927 Erwachsene, zusammen 16,224 Personen, gegen 16,288 im Vorjahr; Verminderung also 64. — Von den Kindern sind 6052 ehelich und 1245 unehelich. Von den Erwachsenen sind 3965 männlich und 4962 weiblich; 5558 ledig, 1198 verheiratet und 2171 verwitwet oder geschieden.

Diese dauernd Unterstützten wurden verpflegt wie folgt:

1. Kinder:	831 in Anstalten, 4268 bei Privaten verkostgeldet, 98 auf Höfen placiert, 2100 bei ihren Eltern.
2. Erwachsene:	3727 in Anstalten, 2210 bei Privaten verkostgeldet, 39 Höfen zugeteilt, 416 im Gemeindearmenhaus, 2292 in Selbstpflege, 243 bei ihren Eltern.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

(Dekret vom 26. Februar 1903.)

In der Zeit von Frühjahr 1914 bis Frühjahr 1915 standen 1783 junge Leute beider Geschlechter unter Patronat, und zwar:

in Berufslehre	435
in Stellen, inklusive Landwirtschaft	1133
Fabrikarbeit	151
in Anstalten versorgt	34
auf dem Etat verblieben	2
unbekannten Aufenthaltes	28
	1783

Diese 1783 Patronierten hatten zusammen auf Sparheft angelegt den Betrag von Fr. 87,389.80 oder durchschnittlich rund Fr. 49.

III. Auswärtige Armenpflege.

Die rohen Ausgaben betrugen im Berichtsjahre:

a) Unterstützung ausser Kanton . Fr.	514,700.93
b) Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 und 123 A. G. „	504,897.67

Total Fr. 1,019,598.60

Hievon gehen ab die in 1574 Posten eingegangenen Rückerstat- tungen und Verwandtenbeiträge von zusammen „	56,261.64
--	-----------

Reine Kosten Fr. 963,336.96

(im Vorjahr Fr. 753,586.90).

Mit dem oben ausgesetzten Betrage von Franken 1,019,598.60 haben die Rohausgaben der auswärtigen Armenpflege zum erstenmal die Million überschritten. Dank den über Erwarten grossen Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen — es figurirt dabei allerdings auch ein Betrag von rund Fr. 6000 als Einzahlungen aus dem eidgenössischen Notstandsfonds und der Hilfsaktion für notleidende Schweizer in den kriegführenden Staaten — bleiben zwar die Reinausgaben noch um eine beträchtliche Summe unter der Million. Sollte indessen die Wirtschaftskrisis und die sie begleitende Verteuerung auch des notwendigsten Lebensbedarfes noch längere Zeit anhalten oder gar sich noch verschärfen, so wäre allerdings zu befürchten, dass auch die Reinausgaben nicht mehr unter der Million verbleiben werden. In welchem Masse und wie rasch nach Beendigung des unglückseligen Krieges wieder eine rückläufige Bewegung in diesen Ausgaben der auswärtigen Armenpflege eintreten wird, bleibt abzuwarten.

Über die Verwendung der Kredite gibt summarisch nachfolgende Zusammenstellung Auskunft.

**A. Kredit VIII C 2a (Unterstützungen an ausserhalb des Kantons wohnende bernische Angehörige)
fand folgende Verwendung:**

	Betrag		Erwachsene	Kinder
	Fr.	Rp.		
1. Kostgelder für Erwachsene und Kinder	21,757	94	72	247
2. Spital- und Arztkosten	13,542	70	116	52
3. Sanatorien und Bäder (grösstenteils Heiligenschwendi und ausserkantonale Lungenanatorien)	20,616	85	91	33
4. Ausserkantonale Irrenanstalten und Anstalten für Epileptische	5,953	30	22	1
5. Kosten für Erziehung und Bildung für Anormale (Schwachsinnige, Blinde etc.)	7,109	60	3	22
6. Arbeits- und Besserungsanstalten (St. Johannsen, Hindelbank, Trachselwald etc.)	1,910	60	22	4 ¹⁾
7. Temporäre Unterstützungen (Spenden)	149,887	77	1857	Fälle
8. Regelmässige Unterstützungen (Fixa)	205,030	—	1482	"
9. Kriegsnotunterstützungen	80,097	74		
10. Diverses (Transport- und Speditionskosten, Möbel- und Kleiderankauf, Reiseunterstützungen, Beherbergung etc.)	8,794	43		
<i>Summa</i>	514,700	93		

¹⁾ Jugendliche.

**B. Kredit VIII C 2b (gemäss §§ 59, 60 und 113 in den Kanton Bern zurückgekehrte Personen;
Personen, welche der auswärtigen Armenpflege des Staates gemäss § 123 auffallen):**

	Betrag		Erwachsene	Kinder
	Fr.	Rp.		
1. Verpflegungskosten (Rückerstattungen an Gemeinden und Private)	170,880	67	301	1182
2. Irrenanstalten	130,538	—	392	7
3. Armenanstalten	83,520	20	495	—
4. Staatliche Erziehungsanstalten	26,256	—	—	131
5. Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	10,359	—	—	60
6. Taubstummen- und Blindenasyle	3,790	—	2	18
7. Kosten für Erziehung schwachsinniger Kinder	6,647	15	—	29
8. " " Epileptische	10,947	—	28	5
9. " " Unheilbare	35,797	—	127	3
10. Spital- und Arztkosten	15,485	70	91	37
11. Sanatorium und Bäder	1,116	25	—	3
12. Arbeits- und Besserungsanstalten	4,326	60	54	1 ¹⁾
13. Diverse Unterstützungen (Transport- und Speditionskosten, Möbel- und Kleiderankauf)	5,234	10	58	Fälle
<i>Summa dies</i>	504,897	67		

NB. Gemäss § 123 sind im Jahre 1915 für 41 Erwachsene und 5 Kinder im ganzen Fr. 9251.57 bezahlt worden; sie sind in den Posten sub 1, 2, 3 und 9 oben inbegriffen.

¹⁾ Jugendlicher.

IV. Armeninspektorat.

Die Hauptarbeit brachten dem kantonalen Armeninspektorat im Berichtsjahre wie schon in früheren Jahren diejenigen Fälle der auswärtigen Armenpflege (staatlicher Etat), wo besondere Schwierigkeiten infolge rückständiger Hauszinse, drohende Exmission oder Heimschaffung oder Anstände mit Behörden eine, und zwar meistens möglichst sofortige Inspektion an Ort und Stelle notwendig machen. Diese Arbeit führt unsere zwei Inspektionsbeamten in fast alle Gegenden der Eidgenossenschaft und ab und zu auch über unsere schweizerischen Landesgrenzen hinaus. Namentlich die angrenzenden Teile Frankreichs, welche in der Nähe der Kriegszone liegen (Besançon und speziell Morteau) mussten mehrmals besucht werden, weil viele der dort ansässigen Berner durch den Krieg in eine grosse Notlage kamen und sich oft Verhältnisse ergaben, die auf schriftlichem Wege allein nicht hätten richtig behandelt werden können. Diese Reisen waren zumeist nicht nur mit viel Zeitverlust, sondern oft auch mit recht vielen Umständlichkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden. Bei den Armeninspektionen über Fälle der auswärtigen Armenpflege, die im Kanton liegen und wo den Gemeinden die Verpflegung, der kantonalen Armendirektion aber die Kostentragung auffällt, ergibt sich noch immer da und dort die merkwürdige Tatsache, dass sowohl für Erwachsene als auch für Kinder die Pflegekosten ganz erheblich höher zu stehen kommen als bei analogen Armenfällen, die auf den Etats der betreffenden Gemeinden stehen. Wir wissen sehr wohl, dass das unter Umständen in den besondern Verhältnissen seine guten Gründe hat. In andern Fällen konnten aber dann bei einer richtigen Behandlung der Dinge jene Kostenunterschiede weggeschafft werden. In diesen Fällen hätten aber auch schon die in Betracht fallenden Armenbehörden der Gemeinden die Sache gleich von Anfang auf die rechte Basis stellen können. Den guten Willen für eine sachgemässe und zugleich doch sparsame Behandlung auch der Fälle, wo der Staat zahlungspflichtig ist, sollte man allen Gemeindefarmenbehörden zumuten dürfen.

Der kantonale Armeninspektor hat auch im letzten Jahr, soweit möglich, die verschiedenen Armenpflegeanstalten besucht. Er macht diese Besuche weisungsgemäss unangemeldet. Einem im Grossen Rate gestellten Verlangen folgend, hat er bei seinen Besuchen namentlich auch dem Speisezettel und der Ernährung der Pfleglinge seine Aufmerksamkeit geschenkt. Seine über jede Anstaltsinspektion besonders abgefassten Berichte lauten im ganzen günstig. Die Berichte reden aber auch von den Schwierigkeiten, welche mit der Aufgabe und Stellung der Anstalts-Verwaltungen und -Beamten verbunden sind. Die meisten unserer Armenpflege-Anstalten sind gross, und sie beherbergen unter ihren Insassen neben durchaus guten und ehrenwerten Elementen, die ohne ihre Schuld in den Zustand der Versorgungsbedürftigkeit kamen, eine grosse Zahl anderer mit zum Teil recht fatalen Charaktereigenschaften und Eigenheiten. Viele hatten schon zur Zeit, wo sie noch ausserhalb der Anstalt lebten, Mühe, mit ihrer Umgebung auszukommen. Und was ihnen vorher nicht

gelang, ist ihnen nun auch in der Anstalt nur schwer möglich. Dazu kommen bei vielen diese und jene liebgewonnenen, aber oft gar nicht guten Gewohnheiten, welche naturgemäss in der Anstalt weniger oder gar nicht mehr geduldet werden können. Und namentlich dieses letztere ist es nun, was viele dieser Unglücklichen so schwer ankommt. Sie können nicht mehr machen, was sie wollen und wie sie wollen, es fehlt ihnen ihre bisherige Gesellschaft, sie vermissen vielleicht auch ihr Gläschen Schnaps, man verlangt von ihnen eine gewisse Ordnung, sie müssen es sogar erleben, dass sie gebadet werden, sie haben ihre Freiheit nicht mehr. Und das alles tut ihnen weh, und darum klagen sie — und man kann ihnen nicht helfen.

Damit soll nun gar nicht gesagt sein, dass alle laut werdenden Klagen unbegründet seien. Der Armeninspektor hat die Pflicht, alle bei uns einlaufenden Beschwerden zu untersuchen. Und wo wirklich begründete Anstände vorkommen, wird auf Abhülfe gedrungen. Es sei übrigens bei dem Anlass bemerkt, dass gerade in den letzten Jahren verschiedene Armenpflegeanstalten zum Teil ganz bedeutende Anstrengungen und Aufwendungen im Interesse ihrer Pfleglinge gemacht haben. Und der Inspektor registriert jeweilen mit Freude die Verbesserungen, seien es Neuanlagen in der Küche, oder Einführung von Zentralheizungen, oder bauliche Veränderungen zum Zwecke der Erstellung kleinerer Schlafräume oder Anschaffung von Uhren und Bildern in die Anstaltsräume oder Massnahmen zur Verbesserung der Kost, der Kleidung und überhaupt dessen, was dazu dienen kann, das Los der Pfleglinge zu erleichtern.

Seit dem Jahre 1913 ist dem Armeninspektor auch die Aufgabe übertragen worden, die Armen-erziehungsanstalten zu inspizieren. Auch hier reden seine Berichte von mancherlei Mühe und Sorge, namentlich in Zeiten, wo die Lebensmittel und andere Verbrauchsartikel teuer sind, und es begreiflich ist, wenn es den Vorstehern und Vorsteherinnen oft schwer vorkommen will, mit den beschränkten Budgets auch nur den notwendigsten Anforderungen gerecht zu werden. Sie reden auch von der Schwierigkeit der Aufgabe, die aus so verschiedenartigen und oft recht unglücklichen Verhältnissen stammenden Kinder nur vorerst an Zucht, Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen. Aber sie reden auch von Lichtblicken und mehr, von schönen, wohltuenden und erhebenden Erfahrungen, wenn dem Freund der Jugend aus freien und frohen Kinderaugen etwas wie Dankbarkeit entgegenleuchtet über das, was besorgte Hauseltern und treue Lehrer an den Kindern getan haben und tun, und wenn die Erzieher die Hoffnung gewinnen können, dass, was sie getan haben, nicht umsonst ist, sondern dazu dient, Kinder, die vielleicht schon auf ganz böse Abwege geraten waren, auf gute Wege zu führen, aus gefährdeten Kindern solche zu machen, von denen man erwarten darf, dass sie rechte Menschen werden, Jünglinge und Töchter, Männer und Frauen, die ihren Platz im Leben ausfüllen und glücklich werden.

Die Inspektion der auf den Etats der Gemeinden figurierenden Armen und auch der im Kanton woh-

nenden frei Verpflegten des staatlichen Etats wird durch die 98 *Bezirksarmeninspektoren* ausgeübt. Sie erstatten über ihre Besuche alljährlich Bericht. Ihre Berichte werden jeweilen auf dem kantonalen Armeninspektorat geprüft. Je nach der zur Verfügung stehenden Zeit erfolgt diese Durchsicht mehr oder weniger eingehend. Im vergangenen Jahre wurde die Durchsicht ganz gründlich vorgenommen. Und es soll das fortan immer so geschehen. Es ergibt sich aus diesen Berichten, dass die Armenbehörden der meisten Gemeinden ihrer Aufgabe mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit obliegen. Es gibt allerdings auch da Ausnahmen, wo das vorerwähnte Lob nicht rückhaltlos erteilt werden kann. Dann können auch bei ganz gutem Willen, die Sache recht zu machen, etwa Irrtümer und Missgriffe vorkommen. Da sollen dann eben die Besuche unserer Bezirksarmeninspektoren dazu dienen, allfällige Missstände zu entdecken, und den Inspektoren erwächst dann die Pflicht, auf geeignete Weise für Abhülfe zu sorgen. Das am nächsten liegende Mittel dazu ist Rücksprache mit den pflegepflichtigen Behörden. In den meisten Fällen wird dieser Weg auch zum Ziele führen. Wo das nicht der Fall ist, müssen sich die Armeninspektoren an die oberen Instanzen, eventuell an die kantonale Armendirektion wenden.

Wir erwähnen bei dem Anlass ein paar Übelstände, auf welche an der letzten Sitzung der kantonalen Armenkommission vom 18. Dezember 1915 hingewiesen worden ist. Es wurde an der Hand von Beispielen mitgeteilt, dass da und dort Armenbehörden Kinder auch ausserhalb der Gemeinde vorkostgelden, ohne einen schriftlichen Pflegevertrag mit den Pflegern abzuschliessen, sogar ohne genau das Pflegegeld mit den Pflegern zu vereinbaren. Dies ist umso misslicher da, wo die Armenbehörden dann die Höhe des Pflegegeldes am Schlusse des Pflegejahres je nach dem Stand der Armenkasse normieren. Viele Pflegeeltern, wie übrigens auch alle Selbstpfleger, sind darauf angewiesen, schon im Laufe des Jahres Quoten der Unterstützung beziehen zu können. Ist letzteres nicht der Fall, so kommen dann die betreffenden zum Pfarramt und ersuchen um Vermittlung einer Zahlung. Das ist für die Reklamanten beschämend und erniedrigend, und für den Pfarrer bedeutet es eine Summe mühseliger Arbeit. Das vorerwähnte Vorgehen ist unrichtig und unstatthaft. Die Leute müssen wissen, woran sie sich zu halten haben, und die Gelder sollen nicht auf einmal, sondern durch viertel- oder wenigstens halbjährliche Zahlungen zur Ausrichtung kommen. — Dann scheint es ferner immer noch vorzukommen, dass Kinder, welche auf Ostern aus der Schule kommen, aber im Pflegeplatz bleiben, für die Zeit nach Ostern bis zum kommenden Jahr unentgeltlich arbeiten und nach früherer, aber jetzt verpönte Praxis „ihre Admissionskleider abverdienen“ müssen. — Und weiter gibt es Armenbehörden, welche den entfernt wohnenden Pflegern den Pflegegeld nicht schicken, sondern verlangen, dass diese am Abrechnungstage ihr Guthaben persönlich abholen, was natürlich nutzlose Mühe und Ausgaben verursacht, die im Interesse der Pfleger und Verpflegten vermieden werden sollten. Die kantonale Armenkommission war einhellig der Ansicht, dass alle die genannten

Punkte Abhülfe erheischen, und wir fordern die Armenbehörden und Armeninspektoren auf, diese Ansichtsausserung der kantonalen Armenkommission als Weisung zu betrachten und ihr Nachachtung zu verschaffen.

Bei der Gelegenheit möchten wir noch eine Aufforderung richten an unsere Bezirksarmeninspektoren in bezug auf ihr Vorgehen bei den Verhandlungen zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten. Es kam nämlich, namentlich in den letzten zwei Jahren, häufig vor, dass bei diesen Aufnahmen, zumal wenn sie auf Grund von Art. 104 A. G. zu Lasten der vorhergehenden Gemeinde vor sich gingen, Leute auf den genannten Etat aufgenommen wurden, welche laut den mündlich und schriftlich erteilten Weisungen auf diesen Etat nicht hätten aufgenommen werden sollen. Wir erinnern da z. B. an die mit Fettdruck auf den Kreisschreiben betreffend Etataufnahmen stehende Weisung, wonach Personen, welche infolge der Kriegslage unterstützungsbedürftig wurden, nicht als dauernd unterstützungsbedürftig zu betrachten und demgemäss nicht auf den Etat der dauernd Unterstützungsbedürftigen aufzutragen, sondern aus den Mitteln der Spendkasse zu unterstützen seien. Trotzdem wurden eine ziemlich grosse Anzahl solcher Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen. Die durch diese Verfügungen betroffenen Gemeinden haben dann den Rekurs ergriffen. Die Fälle wurden geprüft, und wo es sich ergab, dass der Rekurs begründet war, wurden die Etataufnahmen kassiert. Das verursachte aber eine Unmenge von Arbeit, welche hätte vermieden werden können und sollen. Wir möchten deshalb unsere Inspektoren dringend ersuchen, die zur Aufnahme vorgeschlagenen Armenfälle, soweit immer möglich, schon vor und und dann auch an den Etatverhandlungen genau zu untersuchen und sich bei ihren Entscheiden an die Richtlinien zu halten, welche in dieser Beziehung durch das Armengesetz und die Weisungen der kantonalen Armendirektion gegeben sind. —

Die Arbeit der Bezirksarmeninspektoren ist nicht immer eine leichte. Sie bringt neben vielen Läufen und Gängen auch etwa Unannehmlichkeiten, Enttäuschungen, sogar Anfeindungen. Das Amt eines Bezirksarmeninspektors verlangt nicht nur viel Einsicht, Geduld, Liebe und Takt, sondern gelegentlich auch Mut. Aber aus den allermeisten der Berichte ist zu ersehen, dass die Arbeit der Inspektoren auch ihre schönen Seiten hat, und dass sie da, wo sie recht getan wird, Genugtuung bringt, ein Stück jenes schönsten Glückes, das auf Erden empfunden wird da, wo man armen unglücklichen Brüdern Liebe erzeigt.

V. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernung.

Für 241 Lehrlinge und Lehrmädchen wurden im ganzen an Stipendien ausbezahlt Fr. 29,902 und für fernere 175 wurden Gutsprachen für Stipendien, zahlbar am Ende der Lehrzeit, ausgestellt.

2. Verpflegung kranker Kantonsfremder.

(Dekret vom 26. April 1898.)

Die reinen Ausgaben betrugen Fr. 20,610. 70, gegen Fr. 23,855. 61 im Vorjahr. Es bedeutet dies hier einmal eine günstige Wirkung des Krieges (Abnahme der Pflegefälle von Ausländern, Angehörigen der Vertragsstaaten).

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der budgetierte Beitrag von Fr. 5000 wurde, wie bisher, zur üblichen Verteilung an den Bundesrat übermittelt.

4. Unterstützung bei Schaden durch Naturereignisse.

Es sind von 516 Geschädigten aus 39 Gemeinden Schatzungsprotokolle eingelangt. Der Gesamtschaden betrug Fr. 250,783. 20. Die Geschädigten wurden, soweit ihr Vermögen weniger als Fr. 20,000 betrug, in 4 Klassen eingeteilt, welchen dann 10, 7, 6 und 5 % ihres Schadens vergütet wurden. Von den budgetierten Fr. 20,000 kamen auf diese Weise im ganzen Fr. 19,303. 05 zur Verteilung. Vom Rest erhielt der schweizerische Fonds für Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden den üblichen Jahresbeitrag von Fr. 500, und Fr. 196. 95 sind dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zugewiesen worden.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Dem der Direktion zur Verfügung stehenden Kredit von Fr. 36,200 wurden in erster Linie die dem Staate auffallenden Kosten der Naturalverpflegung entnommen. Diese Kosten betrugen Fr. 35,206. 25. Der Rest von Fr. 990 wurde zu Beiträgen an verschiedene Erziehungsanstalten verwendet.

6. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten.

Zahlfällige Beiträge wurden an 5 Anstalten und 4 Spitäler ausgerichtet, im ganzen Fr. 65,800.

An neuen Beiträgen sind im Berichtsjahre nur Fr. 2400 bewilligt worden.

VI. Konkordatsfragen.

Das *Kriegsnotkonkordat*, welches wir im letztjährigen Berichte erwähnten, hat schliesslich 17 Kantone und Halbkantone zu vereinigen vermocht. Es sind ihm zur Stunde, da wir dieses schreiben, 8 Kantone und Halbkantone noch nicht beigetreten, nämlich Luzern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Baselland, Thurgau, Waadt und Genf. Das Abkommen, welches seiner Natur nach nur Kriegsnotfälle, nicht eigentliche Armenfälle berührt, wurde im ganzen in den verschiedenen beteiligten Kantonen befriedigend gehandhabt. Anstände gab es gelegentlich auch, z. B. zeigte sich die Tendenz der Gemeinden, mit bemerkenswertem

Aufwand von Dialektik, Kriegsnotfälle zu gewöhnlichen Armenfällen zu stempeln und dadurch den Wirkungen des Konkordats zu entziehen. Es ist immerhin zu bemerken, dass die Kantone bestrebt waren, Meinungsverschiedenheiten unter sich zu erledigen und das Schiedsrichteramts des Bundesrates möglichst nicht zu beanspruchen, in der Absicht, die sonst schon schwer mit Arbeit und Sorgen belastete oberste Landesbehörde mit Bagatellen zu verschonen. Dass das Kriegsnotabkommen eine Notwendigkeit und eine Wohltat sei, wurde in den Kantonen, die ihren Beitritt erklärt hatten, übrigens mehr und mehr empfunden. Der Beweis liegt darin, dass an den Konferenzen der Armendirektoren die Gültigkeitsdauer der Übereinkunft in stets wachsendem Masse verlängert wurde; an der Aprilkonferenz in Olten um 3 Monate, bis Ende Juli 1915, an der Julikonferenz um 5 Monate, bis Ende Dezember 1915, und an der Novemberkonferenz um 6 Monate, bis Ende Juni 1916.

Der Bundesrat hat das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung des Kriegsnotkonkordates in anerkennenswerter Weise gefördert durch Beiträge an die Kantone aus dem eidgenössischen Notstandsfonds, welcher bekanntlich nach Kriegsausbruch entstanden ist, hauptsächlich durch patriotische Geldsendungen der Auslandschweizer, und welcher anfangs Februar 1915 den Bestand von rund Fr. 685,000 erreicht hatte. Aus einer ersten Subvention an die Kantone, von anfangs Februar 1915, pro rata von 10 Rp. per Kopf der Bevölkerung, flossen dem Kanton Bern Fr. 64,587. 70 zu. Auf Antrag der kantonalen Hilfskommission beschloss der Regierungsrat, diese Summe zu verwenden wie folgt: Fr. 15,000 zur gänzlichen oder teilweisen Deckung von Auslagen, welche der kantonalen Armendirektion und den Gemeinden erwachsen sind aus der Unterstützung solcher notleidenden Bernerfamilien, die infolge der Kriegswirren aus dem Ausland in den Kanton zurückzukehren genötigt waren; den Rest des Subventionsbetrages zur gänzlichen oder teilweisen Deckung von Ausgaben, die den Gemeinden im Zeitabschnitt vom 1. März bis 31. Juli 1915 erwachsen aus der Unterstützung solcher Angehöriger anderer Kantone, welche seit 1. Juli 1914 im Kanton ansässig und infolge des Krieges, bzw. der Mobilisation in Not geraten sind. Die inzwischen erfolgte Abrechnung ergab die Möglichkeit, die sämtlichen Ausgaben der ersten Kategorie, welche von der kantonalen Armendirektion und von Gemeinden angemeldet waren, sowie die sämtlichen Ausgaben der zweiten Kategorie, welche von Gemeinden angemeldet waren, zu decken, und es verblieb in der ersten Kategorie noch ein kleiner, in der zweiten ein erheblicher Überschuss. Die Überschüsse wurden gemäss Regierungsratsbeschlüssen verschmolzen mit der zweiten Bundessubvention von Ende Juli 1915. Diese zweite Subvention, pro rata von 5 Rp. per Kopf der Bevölkerung, betrug für den Kanton Bern Fr. 32,293. 85, und es wurde hinsichtlich ihrer Verwendung vom Regierungsrat beschlossen: Fr. 10,000 zu reservieren zur gänzlichen oder teilweisen Deckung von Ausgaben der kantonalen Armendirektion und der Gemeinden, welche im Zeitabschnitt vom 1. August bis 31. Dezember 1915 erforderlich wurden für notleidende, infolge der Kriegsergebnisse aus dem Aus-

land heimgekehrte Bernerfamilien; den Rest zu bestimmen zur gänzlichen oder teilweisen Deckung von Ausgaben, die die Gemeinden im nämlichen Zeitabschnitt für kriegsnotleidende Schweizerbürger anderer Kantone und Ausländer zu machen haben werden. (Die zur Verfügung stehenden Summen erhöhten sich, wie bereits erwähnt, um die aus der ersten Subvention vorhandenen Überschüsse.) Die Abrechnung über die zweite Subvention fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

50 % der am Wohnort geleisteten Unterstützungen hat nach der Übereinkunft bekanntlich der Heimatkanton zurückzuerstatten. Zu diesem Zweck verausgabte unsere Direktion allein, abgesehen von den Aufwendungen bernischer Gemeinden, bis Neujahr 1916 Fr. 80,097. 74, welche an folgende Wohnkantone zu bezahlen waren: Zürich Fr. 5396. 25, Solothurn Franken 4141. 65, Schaffhausen Fr. 125, Appenzell A.-Rh. Fr. 233. 78, St. Gallen Fr. 2017. 15, Graubünden Fr. 35, Aargau Fr. 491. 50, Neuenburg Fr. 67,657. 41 (Gemeinde Chaux-de-Fonds Fr. 51,279. 82, Gemeinde Locle Fr. 11,458. 10, Gemeinde Neuenburg Fr. 3083. 65, übrige neuenburgische Gemeinden Fr. 1836. 34). Hiezu ist erst noch zu bemerken, dass am Neujahr 1916 ausstehend waren die Rechnungen der Gemeinden Chaux-de-Fonds und Neuenburg für die Monate August bis und mit Dezember 1915, nebst Rechnungen aus andern neuenburgischen Gemeinden und andern Kantonen. Man sieht, dass die anscheinende Belastung, die uns das Konkordat gebracht hat, hauptsächlich durch den Kanton Neuenburg, mit seiner Berner Bevölkerung von rund 44,000 Seelen, verursacht wird. Wir sagen: die *anscheinende* Belastung, denn in Wirklichkeit handelt es sich um eine Entlastung, die uns das Konkordat bringt, insofern, als ohne dieses uns nicht nur 50 % der Unterstützungskosten für bernische, ausserhalb des Kantons wohnende Kriegsnotleidende, sondern eben die gesamten einschlägigen Kosten auffallen würden. Hievon abgesehen, ist das Konkordat hauptsächlich nach seiner ideellen Bedeutung zu werten, als Bahnbrecher eines bleibenden, von den Kriegswirren unabhängigen Konkordates in Sachen der interkantonalen Armenfürsorge und, in letzter Linie, eidgenössischer gesetzgeberischer Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz.

Der Regierungsrat hat mit dem Staatsrat von Neuenburg, auf dessen Ansuchen hin, zwei Spezialabkommen getroffen, das eine in Sachen der in den Gemeindewerkstätten beschäftigten kriegsnotleidenden Berner, das andere in Sachen der von neuenburgischen Gemeinden an kriegsnotleidende Berner auszurichtenden Mietzinsvorschüsse. Ein neuenburgisches Dekret sieht vor, dass, wenn eine Ortschaft des Kantons von einer Arbeitskrise heimgesucht wird, eine Gemeindekommission für Arbeitsbeschaffung gehalten ist, Gemeindearbeiten ausführen zu lassen, an Strassen, in Waldungen, an Bauten, in Gemeindewerkstätten, in Arbeitsstuben für weibliche Handarbeit. Wer sich als arbeitslos meldet, wird von der Kommission auf einem dieser Tätigkeitsgebiete auf Gemeindekosten beschäftigt und erhält den ortsüblichen Tag- oder Stundenlohn. Nun arbeiten aber diese *chantiers communaux* und *ouvroirs communaux* meist mit Defizit, teilweise in sehr erheblichem Masse. Das entstandene Defizit soll auf den Kopf der Beschäftigten berechnet

und das Betreffnis des Einzelnen zwar nicht an seinem Lohn in Abzug gebracht, aber der Kommission für Arbeitsbeschaffung (*Commission des travaux*) zurückvergütet werden, und zwar durch eine andere ad hoc gebildete Gemeindekommission, die *Commission des secours*. Diese Rückvergütungen gelten als eigentliche Notunterstützung (als *salaire regardé comme secours*), und soweit Angehörige von Konkordatskantonen in Betracht fallen, hat der Heimatkanton 50 % dieser Rückvergütungen zu übernehmen. Wir stimmten zu, unter der Bedingung, dass der in Frage kommende Fehlbetrag für auf Gemeindekosten beschäftigte und salarierete Berner auf nicht mehr als 40 % des tatsächlich ausgerichteten Arbeitslohnes berechnet werden dürfe, von welchen 40 % im Maximum wir dann die Hälfte zurückzuerstatten hätten. Die Abrechnung kann sich erst nach Verfluss einer geraumen Zeit machen. Dabei kann es sich für uns, bei der grossen Zahl der beschäftigten Berner, um ziemlich erhebliche Summen handeln. So wie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im neuenburgischen Dekret geordnet ist, konnte indessen nicht wohl zweifelhaft sein, dass das Konkordat auch in diesem Punkte Anwendung zu finden habe. Eine Weigerung unsererseits hätte lediglich die Beschäftigung von Bernern in den neuenburgischen *chantiers communaux* gefährden können, während doch ohne weiteres einleuchtet, dass die Beschaffung von Arbeit die beste Form der Unterstützung ist. Was die Mietzinse betrifft, so verzichtet im Kanton Neuenburg die Notstandsaktion darauf, einfach für die Verpflichtungen des Mieters einzustehen. Sie hat sich auf das System der unverzinslichen Vorschüsse verlegt. Die Gemeinde gewährt dem Mieter, der sich darum bewirbt, unverzinsliche Vorschüsse auf längere Frist zur Regelung seiner Rückstände, unter der Bedingung, dass sein Mobiliar eine gewisse Sicherheit biete und der Vermieter einen Nachlass an der Forderung bewillige. Die Verluste, welche s. Z. der Gemeinde entstehen sollten, hätte die *Commission des secours* zu decken, und soweit sie durch Angehörige von Konkordatskantonen verursacht sind, hätte der Heimatkanton nach Konkordat 50 % des Verlustes zu übernehmen. Wir erklärten, Berner betreffend, unser Einverständnis, verlangten aber, dass jeder Vorschussfall, der einen Berner angeht, uns zur Genehmigung unterbreitet werde. Wo bernische Gemeinden oder Notstandskommissionen in den Fall kommen, Mietzinse für Angehörige des Kantons Neuenburg zu bezahlen, beteiligt sich selbstverständlich Neuenburg konkordatsgemäss mit 50 %.

Die Handhabung des Konkordats und besonders die sukzessive Verlängerung von dessen Gültigkeitsdauer machten wiederholte Konferenzen, regelmässig in Olten tagend, der Armendirektoren der beteiligten Kantone erforderlich. In diesen Konferenzen wurde dann auch die Frage eines permanenten *Konkordates für interkantonale Armenpflege* wieder aufgegriffen. Man erinnert sich, dass der Entwurf eines solchen auf Veranlassung der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen (nicht zu verwechseln mit den Armendirektorenkonferenzen) im Jahre 1912 von einer unvollzählig besuchten Armendirektorenkonferenz in Olten durchberaten und prinzipiell gutgeheissen, dann dem Bundesrat überwiesen worden

war, mit dem Ersuchen, er möchte eine Konferenz von Vertretern sämtlicher Kantonsregierungen einberufen, damit diese zu dem Entwurfe unter den Auspizien der obersten Landesbehörde Stellung nehmen. Der Bundesrat hatte zunächst durch ein Kreisschreiben die Stimmung in den Kantonen sondiert, daraufhin aber eine abschlägige Antwort erteilt, weil eine ganz schwache Mehrheit von Regierungen (13 Kantone gegen 12, welche letztere 300,000 Seelen mehr aufweisen als die 13) ihrerseits sich ablehnend verhielt. Der Gedanke einer bleibenden Vereinbarung zur Sanierung der interkantonalen Armenfürsorge war für einmal begraben. Der Krieg hat ihn rasch auferweckt. Der Krieg brachte mit zwingender Notwendigkeit das Kriegsnotkonkordat, und dieses war der beste Bahnbrecher für eine bleibende Ordnung der Dinge. Die ständige Konferenz der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen (Präsident: Herr Dr. C. A. Schmid in Zürich) erhielt Auftrag, den Entwurf von 1912, gestützt auf die in der Kriegszeit gemachten Erfahrungen, zu überprüfen. Sie legte den am 26. November 1915 in Olten tagenden Armendirektoren der Kriegsnot-Konkordatskantone den revidierten Entwurf vor; er wurde reiflich diskutiert, mit einigen Abänderungen im Grundsatz gutgeheissen und am 13. Januar 1916 redaktionell bereinigt. Er befindet sich nunmehr in den Händen des Bundesrates, dessen politisches Departement sich diesmal bereit erklärt hat, eine Konferenz von Vertretern sämtlicher Kantonsregierungen zu veranlassen. Wenn, wie zu hoffen steht, diese allgemeine Konferenz dem Entwurf zustimmt oder doch aus den Verhandlungen die Geneigtheit einer irgendwie genügenden Anzahl von Kantonen zum Abschluss des Konkordates sich ergibt, so würden dann in den betreffenden Kantonen die gesetzgeberischen Vorarbeiten zu dessen Abschluss beginnen. Auch im Kanton Bern könnte ja der Beitritt einzig durch Volksbeschluss erklärt werden, weil es sich um einen bleibenden Zustand handeln würde und nicht mehr, wie beim Kriegsnotkonkordat, um eine vorübergehende Massnahme auf Grund von Art. 39 der Staatsverfassung.

Wir schliessen dieses Kapitel mit der Bekanntgabe des in Frage stehenden neuen Konkordatsentwurfes. Hier sein Wortlaut:

„Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung.

(Text der kant. Armendirektorenkonferenz vom 26. November 1915, bereinigt am 13. Januar 1916.)

Kostenverteilung.

Art. 1. An die Kosten der Unterstützung der hilfsbedürftigen, transportfähigen Angehörigen der Konkordatskantone leistet der Wohnkanton 50 %. Den Rest hat der Heimatkanton zu tragen. Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, in dem der Unterstützte (oder dessen Vorfahren) zuletzt tatsächlich gewohnt haben.

Bei weniger als dreijähriger Niederlassungsdauer vermindert sich der Anteil des Wohnkantons auf 10 %.

Für Wanderarme übernimmt der augenblickliche Wohnkanton die erforderliche Unterstützung, bis sie das Kantonsgebiet verlassen haben.

Innere Ordnung.

Art. 2. Die Verteilung der Unterstützungslasten für kantonsfremde Angehörige der Vertragskantone zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen, ihm untergeordneten Unterstützungsstellen bleibt für jeden Vertragskanton Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.

Behörden-Organisation und Rechtshilfe.

Art. 3. Jeder Vertragskanton bestimmt die Behörden, denen die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt. Dem Heimatkanton steht immerhin das Recht zu, gegenüber Angehörigen, die wegen Übertretung seiner Armenpolizeigesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder verfolgt werden, nach Massgabe des eidg. Auslieferungsgesetzes Rechtshilfe (Auslieferung oder Übernahme der Strafverfolgung) zu verlangen, es sei denn, dass die ihnen zur Last gelegten Handlungen nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat er Anspruch auf Rechtshilfe zur Durchführung von Administrativmassnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Artikels 8 und für die Geltendmachung der Verwandtenbeiträge. Armenbehörden, die Verwandtenbeiträge geltend machen, ist das Armenrecht zu gewähren wie Unterstützten selbst. Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach Art. 328 ff. Z. G. B.

Kompetenz der Wohnbehörde.

Die Art und das Mass der Unterstützung bestimmt unter Begrüssung und im Einverständnis mit der heimatischen Behörde die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger üblichen Ansätzen.

Die Oberaufsicht über die gesamte Unterstützung der kantonsfremden Angehörigen der Vertragskantone übt der Regierungsrat, bezw. das von ihm bezeichnete Departement des Wohnkantons aus.

Bundesgesetz.

Art. 4. Die Unterstützung erkrankter, transportunfähiger armer Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Meldepflicht und Rechnungsstellung.

Art. 5. Die mit der Unterstützung der kantonsfremden Angehörigen der Vertragskantone betrauten Behörden haben von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den für ihn erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen die Armendirektion ihres Kantons zuhanden der Armendirektion des Heimatkantons sofort zu benachrichtigen und sie hinsichtlich der weiteren Behandlung des Falles auf dem Laufenden zu erhalten.

Sofortige Meldung hat auch zu erfolgen, wenn eine Erhöhung der Unterstützung (Art. 3, Al. 3) notwendig wird.

Alle Vierteljahre stellen die genannten Unterstützungsbehörden ihrer Armendirektion zuhänden der Armendirektion des Heimatkantons Rechnung über den auf den Heimatkanton entfallenden Unterstützungsanteil. Die Rechnungen sind spätestens binnen Monatsfrist zu begleichen.

Direkter Verkehr.

Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der in Art. 6 ihnen auferlegten Verpflichtung und im Einverständnis mit den übrigen Kantonen überhaupt oder für einzelne, besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden, den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschliesslich auf diesen ruht.

Finanzielle Haftpflicht.

Art. 6. Für die aus dem Konkordat sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen haften gegenseitig ausschliesslich die Kantone selbst. Sache dieser ist es, sich mit den allfälligen, nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden auseinanderzusetzen.

Vorläufige Notunterstützung.

Art. 7. Wenn Angehörige der Vertragskantone in einem andern als dem Heimatkanton sich niederlassen, aber nicht arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind, so ist der neue Wohnkanton der ihm in Art. 1 auferlegten Beitragspflicht an die Unterstützung solcher Personen — die Unterstützung nach B.-G. vom 22. Juni 1875 und die vorläufige Notunterstützung nach Art. 45 B. V. vorbehalten — vollständig entbunden.

Eine Beitragspflicht des letzten Wohnkantons ist ebenfalls ausgeschlossen.

Auskunftspflicht.

Die Behörden des Heimatkantons und der früheren Wohnkantone sind auf Anfragen der Behörden des neuen Wohnkantons zur Erteilung wahrheitsgetreuer Auskunft über allfällig ergangene Unterstützungen und den Zeitpunkt ihrer Verabfolgung verpflichtet.

Heimschaffung und Heimruf.

Art. 8. Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Konkordatskantonen auf das Recht der Heimschaffung im Sinne von Art. 45 der Bundesverfassung. Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit immer wieder herbeigeführt wird durch arge Misswirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit, gänzliche Verwahrlosung.

Für das Verfahren gilt Art. 45, Absatz 3 und 5, der Bundesverfassung.

Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und die Heimschaffung zu gewärtigen, wenn sie begründeter Weise der Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und er dartut, dass diese Unterstützung in der Heimat zweckmässiger geleistet werden kann als am Wohnort. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muss der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden. Die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäss Art. 1.

Präsidialkanton.

Art. 9. Die dem Konkordat beigetretenen Kantone bezeichnen durch eine Konferenz von Delegierten jeweilen auf dreijährige Dauer einen Präsidialkanton, sowie zwei Kantone, die den Präsidialkanton im Falle der Verhinderung (Ausstand als Partei) an erster bzw. zweiter Stelle zu vertreten haben.

Streitigkeiten aus Konkordat und Instanzenzug.

Art. 10. Entstehen über die Anwendung der Vertragsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden des Wohnkantons gegen den Heimatkanton in erster Instanz von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Heimatbehörden gegen die Wohnbehörden von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Oberinstanzlich entscheidet der Bundesrat, an den innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides der kantonalen Instanz an gerechnet, rekuriert werden kann. Der Rekurs wird bei der Armendirektion des Präsidialkantons oder, wenn diese Partei ist, bei der Armendirektion des ersten, eventuell des zweiten stellvertretenden Kantons eingereicht, die als prozessleitende Stelle die Akten nach Bedarf zu ergänzen und alsdann dem Bundesrat zu unterbreiten hat. Dieser kann sich, falls er die Beibringung weiterer Belege oder Beweismittel für notwendig erachtet, hiefür an die prozessleitende Stelle oder direkt an die Parteien wenden und je nach Umständen von ersterer Stelle oder von anderer fachmännischer Seite ein Gutachten einfordern. Die Rechtsprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

Beitritt und Kündigung.

Art. 11. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschliessen, tritt es spätestens zwei Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordate zurücktreten.

Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrat, der sie den Konkordatskantonen übermittelt.

II. Teil.

(Für das Jahr 1914.)

Naturalverpflegung.

Im Jahr 1914 haben auf den 55 Naturalverpflegungsstationen 62,542 Wanderer vorgesprochen und Verpflegung erhalten, nämlich 19,029 Mittags- und 43,513 Nachtgäste. Die *Gesamtverpflegungskosten* dieser Wanderer beliefen sich auf Fr. 48,862.35

wozu überdies kommen die Kosten für Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Mietzins der Herbergslokalitäten, Beheizung und Beleuchtung, Wäsche, Kosten für Neuanschaffungen von Bettzeug etc. etc., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, sowie ein Beitrag des Bezirksverbandes Nidau an denjenigen von Biel von Fr. 500, zusammen „ 17,818.50

Die *Gesamtkosten* betragen somit Fr. 66,680.85

wovon aber als „Erträge“ in Abzug kommen (inbegriffen Fr. 500 Einnahmen des Bezirksverbandes Biel von demjenigen von Nidau) „ 2,375.90

so dass an *Reinausgaben* verbleiben Fr. 64,304.95

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat mit 50 % an diesen Kosten beteiligt, gleich Fr. 32,152.50

wozu noch kommen Taggelder und Reisevergütung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Abonnement der „Amtlichen Mitteilungen“, Honorar des Sekretärs etc. etc. „ 3,053.75

so dass die *Totalausgaben* des Staates pro 1914 betragen Fr. 35,206.25

die allerdings erst im Jahr 1915 ausgerichtet wurden.

Pro 1913 betrugen die Gesamtausgaben „ 42,156.20

sie haben sich demnach pro 1914 *vermindert* um Fr. 6,949.95

Während der Kredit aus dem Alkoholzehntel zur Bestreitung der Ausgaben im Naturalverpflegungswesen pro 1913 nicht hinreichte und hierzu noch die Alkoholzehntelreserve in Anspruch genommen werden musste, genügte derselbe pro 1914 und es konnten noch zirka Fr. 1000 an wohltätige Institutionen bewilligt werden.

Die Arbeitsämter Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf haben im Jahr 1914 folgende Frequenz aufgewiesen:

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
<i>a. Biel:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	2294	1055	3349
„ Arbeitnehmer	2219	1231	3450
Arbeitsvermittlungen	1667	749	2416
<i>b. Thun:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	1330	232	1562
„ Arbeitnehmer	1907	431	2338
Arbeitsvermittlungen	1061	203	1264
<i>c. Langenthal:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	821	334	1155
„ Arbeitnehmer	1997	441	2438
Arbeitsvermittlungen	902	172	1074
<i>d. Burgdorf:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	333	74	407
„ Arbeitnehmer	587	145	732
Arbeitsvermittlungen	115	19	134
<i>Total auf den vier Arbeitsämtern:</i>			
Angemeldete Arbeitgeber	4778	1695	6473
„ Arbeitnehmer	6710	2248	9858
Arbeitsvermittlungen	3745	1143	4888

Ausserdem haben noch 25 Naturalverpflegungsstationen im ganzen 219

Arbeitsvermittlungen zustande gebracht (gegenüber 358 im Vorjahr), so dass sich das *Gesamttotal* der letztern auf 5107

beläuft, gegenüber 5388 im Vorjahr.

Im übrigen wird auf den gedruckten Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen.

Armenanstalten.**A. Staatliche Erziehungsanstalten.****1. Knabenanstalt Landorf bei Köniz.**

Zahl der Zöglinge im Maximum 55, im Durchschnitt 49. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 10 und ausgetreten 18, wovon 16 infolge Admission, einer infolge Rückgabe an die Gemeinde und Placierung durch seinen Patron, und einer ist im Kinderspital verstorben. Von den 16 Admittierten kamen 7 in Berufslehre, 6 zur Landwirtschaft in Stellen und 3 zu ihren Eltern zurück. Sämtliche 13 placierten Zöglinge sind in ihren Stellen verblieben. Von den 10 Neueingetretenen gehören 4 unserer auswärtigen Armenpflege an.

Rechnungsergebnis für das Berichtsjahr:

<i>Ausgaben:</i>		Per Zögling:	
Verwaltung	Fr. 4,623. 52	Fr. 94. 36	
Unterricht	„ 4,866. 97	„ 99. 33	
Nahrung	„ 14,724. 58	„ 300. 50	
Verpflegung	„ 9,013. 84	„ 183. 96	
Mietzins	„ 5,200. —	„ 106. 12	
Inventar	„ 890. 40	„ 18. 17	
Landesaussstellung	„ 956. 30	„ 19. 52	
	Fr. 40,275. 61	Fr. 821. 96	
<i>Einnahmen:</i>			
Landwirtschaft	Fr. 4,833. 67	Fr. 98. 65	
Kostgelder	„ 11,432. 50	„ 233. 31	
	„ 16,266. 17	„ 331. 96	
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 24,009. 44</u>	<u>Fr. 490. —</u>	

gleich dem Staatszuschuss. Der Voranschlag betrug Fr. 24,200.

2. Knabenanstalt in Aarwangen.

Zöglingsbestand 50, im Durchschnitt 46. Eingetreten sind 10 und ausgetreten 9 Zöglinge. Letztere kamen teils in Berufslehre, teils zur Landwirtschaft und 3 wurden, ihrem Wunsche entsprechend, ins Welschland placiert.

Rechnungsergebnis:

<i>Ausgaben:</i>		Per Zögling:	
Verwaltung	Fr. 3,371. 15	Fr. 73. 28	
Unterricht	„ 4,866. 99	„ 105. 80	
Nahrung	„ 14,109. 41	„ 306. 73	
Verpflegung	„ 9,186. 89	„ 199. 72	
Mietzins	„ 4,835. —	„ 105. 11	
	Fr. 36,369. 44	Fr. 790. 64	
<i>Einnahmen:</i>			
Landwirtschaft	Fr. 3,290. 47	Fr. 71. 53	
Kostgelder	„ 9,365. —	„ 203. 59	
Inventar	„ 122. 20	„ 2. 66	
	„ 12,777. 67	„ 277. 78	
<i>Reine Kosten</i>	<u>Fr. 23,591. 77</u>	<u>Fr. 512. 86</u>	

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenanstalt in Erlach.

Höchstbestand der Zöglinge 46, Durchschnitt 38. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 15; ausgetreten infolge Admission 15 und einer konnte wegen Ablauf seiner Enthaltungszeit nach Hause zurückkehren. Von den Admittierten traten 7 in Berufslehre, 8 wurden bei Landwirten untergebracht und einer kehrte zu seinen Eltern zurück. Nach dem Anstaltsbericht wäre der Anstaltszweck bei der grösseren Anzahl der Entlassenen erreicht worden; bei einzelnen waren spätere Entgleisungen vorauszusehen.

*Rechnungsergebnis:**Ausgaben:*

Verwaltung	Fr. 3,877. 67
Unterricht	" 3,837. 61
Nahrung	" 15,467. 57
Verpflegung	" 7,601. 20
Mietzins	" 3,792. 50
Inventar	" 259. 50

Per Zögling:

Fr. 102. 04
" 100. 99
" 407. 04
" 200. 09
" 99. 75
" 6. 83

Fr. 34,836. 05 Fr. 916. 74

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 7,089. 26
Kostgelder	" 8,950. —

Fr. 186. 56
" 235. 53

" 16,039. 26 " 422. 09

Reine Kosten Fr. 18,796. 79 Fr. 494. 65

gleich dem Staatszuschuss. Der Voranschlag betrug Fr. 21,400.

4. Knabenanstalt in Sonvilier.

Gesamtzahl der Zöglinge 68, Durchschnitt 54. Eingetreten sind 15 und ausgetreten 13. Auf Ende des Jahres waren von 55 Zöglingen 12 Kantonsfremde. Von den Ausgetretenen kamen 7 in Berufslehre, einer in Dienstplatz, 4 zu den Eltern zurück und einer musste in die Anstalt Trachselwald versetzt werden.

*Rechnungsergebnis:**Ausgaben:*

Verwaltung	Fr. 5,268. 10
Unterricht	" 3,787. 94
Nahrung	" 17,755. 30
Verpflegung	" 6,492. 30
Mietzins	" 4,385. —
Landwirtschaft	" 972. 05
Inventar	" 6,882. 10

Per Zögling:

Fr. 97. 55
" 70. 14
" 328. 80
" 120. 22
" 81. 20
" 18. —
" 127. 45

Fr. 45,542. 79 Fr. 843. 36

Einnahmen:

Kostgelder	Fr. 13,055. —
----------------------	---------------

Fr. 241. 76

" 13,055. — " 241. 76

Reine Kosten Fr. 32,487. 79 Fr. 601. 60

gleich dem Staatszuschuss. Der Voranschlag betrug Fr. 32,500.

5. Mädchenanstalt in Kehrsatz.

Zöglingszahl im Maximum 57, im Durchschnitt 46. Eingetreten sind 10 und ausgetreten 8 Zöglinge. Von letztern wurden 5 admittiert und von der Anstalt in Dienstplätze versorgt. 2 gingen zu den Eltern zurück und einer wurde in die Anstalt Brüttelen versetzt.

*Rechnungsergebnis:**Ausgaben:*

Verwaltung	Fr. 4,292. 80
Unterricht	" 3,899. 06
Nahrung	" 13,571. 17
Verpflegung	" 7,772. 64
Mietzins	" 4,660. —
Inventar	" 1,777. —

Per Zögling:

Fr. 92. 62
" 84. 12
" 292. 80
" 167. 69
" 100. 54
" 38. 33

Fr. 35,972. 67 Fr. 776. 10

	Übertrag	Fr. 35,972. 67	Fr. 776. 10
<i>Einnahmen:</i>			
Landwirtschaft	Fr.	4,036. 22	Fr. 87. 08
Kostgelder	"	9,436. 47	" 203. 57
		<u>" 13,472. 69</u>	<u>" 290. 65</u>
<i>Reine Kosten</i>	Fr.	<u>22,500. —</u>	<u>Fr. 485. 45</u>

gleich dem Staatszuschuss, sowie dem Voranschlag.

6. Mädchenanstalt in Brüttelen.

Höchstbestand der Zöglinge 60, Durchschnitt 56. Neuaufnahmen fanden statt 23 und entlassen wurden 17 Zöglinge. Von diesen wurden 16 admittiert und kamen 3 zu ihren Eltern zurück, 2 in andere Anstalten, 8 in Dienstplätze und 3 in Berufslehre. Das Verhalten war im allgemeinen ordentlich.

Rechnungsergebnis:

<i>Ausgaben:</i>		Per Zögling:	
Verwaltung	Fr.	4,065. 49	Fr. 72. 60
Unterricht	"	3,777. 89	" 67. 46
Nahrung	"	16,494. 41	" 294. 54
Verpflegung	"	8,806. 60	" 157. 26
Mietzins	"	3,765. —	" 67. 23
Inventar	"	2,873. 80	" 51. 32
		<u>Fr. 39,783. 19</u>	<u>Fr. 710. 41</u>
<i>Einnahmen:</i>			
Landwirtschaft	Fr.	6,464. 37	Fr. 115. 43
Kostgelder	"	12,525. 50	" 223. 67
		<u>" 18,989. 87</u>	<u>" 339. 10</u>
<i>Reine Kosten</i>	Fr.	<u>20,793. 32</u>	<u>Fr. 371. 31</u>

gleich dem Staatszuschuss. Der Voranschlag betrug Fr. 21,000 und musste in Rubrik Nahrung um Fr. 2694 überschritten werden.

7. Mädchenanstalt in Loveresse.

Zöglingsbestand im Maximum 26, im Durchschnitt 25. Eingetreten sind 7 und ausgetreten 9. Von letztern kamen 6 in Dienstplätze, 2 zu ihren Eltern zurück und einer an seine Gemeinde. Über das Verhalten der Entlassenen sind keine Klagen eingelaufen.

Rechnungsergebnis:

<i>Ausgaben:</i>		Per Zögling:	
Verwaltung	Fr.	3,578. 65	Fr. 143. 14
Unterricht	"	2,707. 35	" 108. 30
Nahrung	"	7,639. —	" 305. 56
Verpflegung	"	4,029. 55	" 161. 18
Mietzins	"	2,810. —	" 112. 40
Inventar	"	227. —	" 9. 08
		<u>Fr. 20,991. 55</u>	<u>Fr. 839. 66</u>
<i>Einnahmen:</i>			
Landwirtschaft	Fr.	1,398. 40	Fr. 55. 93
Kostgelder	"	5,350. —	" 214. —
		<u>" 6,748. 40</u>	<u>" 269. 93</u>
<i>Reine Kosten</i>	Fr.	<u>14,243. 15</u>	<u>Fr. 569. 73</u>

gleich dem Staatszuschuss. Der Voranschlag betrug Fr. 16,650.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.

Maximalzahl der Zöglinge (Mädchen) 49. Durchschnitt 42. Im Laufe des Jahres sind eingetreten 6 und ausgetreten 7. Letztere kamen teils in Dienstplätze, teils zu ihren Eltern zurück.

Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus und betragen Fr. 16,612. Kosten per Pflegling und Jahr Fr. 395. 52. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 2500.

2. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Zöglingsbestand 50. Eingetreten sind 14 und ausgetreten 16 Zöglinge. Von letztern kamen 3 in Berufslehre, 4 zu Landwirten, 6 zu ihren Eltern und 3 an ihre Gemeinden zurück.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:	Fr. Rp.		Fr. Rp.		per Zögling:	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verwaltung	3,331.	95			66.	63
Unterricht	3,033.	25			60.	66
Nahrung	8,179.	70			163.	55
Verpflegung	8,750.	60			175.	01
			23,295.	50		465. 95
Einnahmen:						
Landwirtschaft	5,900.	—			118.	—
Kostgelder	9,005.	10			180.	10
			14,905.	10		298. 10
Reine Kosten			8,390.	40		167. 85

Reines Vermögen der Anstalt auf 31. Dezember 1914 Fr. 416,675. 30 mit Inbegriff von Fr. 30,000 Erziehungsfonds.

An Staatsbeitrag erhielt diese Anstalt die budgetierte Summe von Fr. 3500.

3. Orphelinat in Courtelary.

Zahl der Zöglinge im Maximum 66 (39 Knaben und 27 Mädchen). Durchschnitt 63. Eingetreten sind 10 und ausgetreten 10, wovon 2 zu ihren Eltern zurückgingen. Von den 8 Admittierten kamen 2 in die Uhrenmacherschule St. Immer, 1 in die Handelsschule Neuenburg, 3 zu Landwirten und 2 in Berufslehre.

Die Anstalt erhielt an Legaten und Geschenken im ganzen die Summe von Fr. 7407. 68 und an Staatsbeitrag Fr. 3500. Die reinen Kosten eines Zöglings betrugen Fr. 379. 60. Ende September 1915 ist das in jeder Beziehung zweckmässig eingerichtete neue Anstaltsgebäude bezogen worden.

4. Orphelinat in Delsberg.

Zöglingsbestand im Maximum 102 (63 Knaben und 39 Mädchen) im Durchschnitt 88. Eingetreten sind 14 Zöglinge und ausgetreten 15. Von letztern kamen 3 in Berufslehre, 6 in Dienstplätze und 6 zu den Eltern zurück. Die Ausgaben betrugen Fr. 47,058. 68 und die Einnahmen Fr. 39,383. 80 mit Inbegriff von Fr. 6000 Staatsbeitrag und Fr. 1301. 50 Geschenken.

5. Orphelinat „La Roche“ in Reconviiler.

Zöglingszahl 34 (15 Knaben und 19 Mädchen). Eingetreten sind 8 und ausgetreten 9. Von letztern kamen 5 in Dienstplätze und 4 zu ihren Eltern zurück. Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus und betragen Fr. 17,082. 10. Staatsbeitrag Fr. 2500. Ein Legat von Fr. 250.

6. Knabenerziehungsanstalt in Oberbipp.

Gesamtzahl der Zöglinge 62. Eingetreten sind 12 und ausgetreten ebenfalls 12. Von letztern wurden 2 ihren Eltern wieder zurückgegeben und 10 wurden admittiert. Von letztern kamen 5 in Berufslehre und 5 in Dienstplätze zu Landwirten.

Die Einnahmen betrugen Fr. 24,832. 05 mit Inbegriff von Fr. 5000 Staatsbeitrag. Die Ausgaben Fr. 33,397. 20. Defizit somit Fr. 8865. 15, woran der Staat Fr. 8500 aus dem Alkoholzehntel als teilweise Deckung vergütet hat. Reine Kosten per Zögling Fr. 420.

7. Knabenerziehungsanstalt Enggiststein.

Zöglingszahl 48. Durchschnitt 46. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 11, ausgetreten 12, wovon 9 infolge Admission, 2 infolge Rückgabe an ihre Eltern und 1 wegen Versetzung in eine Anstalt für Schwachsinnige. Die Admittierten kamen teils zu Landwirten, teils in andere Dienstplätze.

Die Betriebsausgaben betrugen Fr. 37,177. 60 und die Einnahmen Fr. 35,024. 70 mit Inbegriff von Fr. 4000 ordentlichem Staatsbeitrag, Fr. 1000 Beitrag zur Deckung des Defizits pro 1913 und Fr. 1906. 95 an Geschenken. Die Durchschnittskosten per Zögling betrugen Fr. 447.

8. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli b. Bern.

Die Zahl der Zöglinge betrug zu Anfang des Jahres 33, am Ende desselben 29. Durchschnitt 30. Von den zu Ostern 1914 admittierten 6 Mädchen verblieb eines seiner schwächlichen Konstitution wegen und zur Erlernung der Hausgeschäfte noch in der Anstalt, 3 traten in Stellen als Dienstmädchen, eines trat bei einer Wäscherin und Glätterin in die Lehre und eines kehrte zu seinen in Basel wohnenden Eltern zurück. Ein erst elfjähriges Mädchen wurde seiner unverständigen Mutter auf deren stetes Drängen hin zurückgegeben.

Die Betriebskosten betrugen Fr. 16,864. 33 und die Einnahmen Fr. 13,808. 69, somit Ausgabenüberschuss Fr. 3055. 64, der aus dem Kapitalvermögen gedeckt werden musste. An Staatsbeitrag erhielt die Anstalt wie bisher Fr. 2500 und an Geschenken Fr. 3148. 25 mit Inbegriff des Ertrages der Kollekte. Reines Vermögen der Anstalt auf Ende 1914 Franken 184,891.

9. Mädchenerziehungsanstalt „Viktoria“ in Wabern.

Zöglingbestand im Maximum 117, im Durchschnitt 110. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 7 Mädchen; konfirmiert und von der Anstalt weiterversorgt wurden 12 und aus andern Gründen entlassen 7 Zöglinge.

Die Betriebsausgaben betrugen Fr. 51,036.58 (budgetiert waren Fr. 53,570), die Einnahmen Franken 49,286.76 (budgetiert Fr. 48,550). Reines Betriebsdefizit Fr. 1749.82.

10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Am 31. März 1914 befanden sich in der Anstalt 72 Zöglinge (38 Knaben und 34 Mädchen). Innert Jahresfrist sind eingetreten 16 und ausgetreten 18. Von den ausgetretenen sind 2 Knaben und 4 Mädchen erwerbsfähig, die erstern wurden bei Landwirten, 3 von den letztern zur Aushilfe in Haushaltungen untergebracht, ein Mädchen mit Heimarbeit (Näharbeit an Japankörben) beschäftigt. Die Nachrichten lauten im allgemeinen gut. Ein unter dem schlimmen Einfluss seiner Mutter stehendes Mädchen musste anderweitig versorgt werden, nachdem ersterer die elterliche Gewalt entzogen worden war. Zwei Knaben mussten wegen Krankheiten in andere Anstalten aufgenommen, 5 Knaben und 4 Mädchen wegen Bildungsunfähigkeit nach der Probezeit wieder entlassen werden; ein Knabe starb an Gehirnentzündung.

Die Betriebskosten betrugen Fr. 42,949.98 und die Einnahmen Fr. 40,381.90. Betriebsdefizit somit Fr. 2568.08. An Staatsbeitrag erhielt die Anstalt Franken 8200, nämlich Fr. 7000 von der Armendirektion und Fr. 1200 von der Unterrichtsdirektion. An Geschenken Fr. 448.45.

11. Anstalt „Sunneschyn“, oberländische Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Ortbühl zu Steffisburg.

Zöglingbestand im Maximum 66 (34 Knaben und 32 Mädchen). Durchschnittszahl 60. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 10 und ausgetreten 6 Zöglinge. Von letztern kam ein Mädchen zu Verwandten, wo es die Spezialklasse besuchen kann. Ein Knabe und 2 Mädchen wurden wegen Bildungsunfähigkeit entlassen und kamen das eine Mädchen zu seinen Grosseltern nach Frutigen, der Knabe und das andere Mädchen in die Irrenanstalt Bellelay. Ein viertes Mädchen wurde infolge Geistesgestörtheit den Eltern zurückgegeben. Das fünfte Mädchen endlich musste seiner Mutter zurückgegeben werden, weil diese ausserstande war, das Kostgeld weiter zu bezahlen. Betriebsausgaben Fr. 40,214.77. Einnahmen Fr. 37,336.43. Ausgabenüberschuss also Fr. 2878.34. An Staatsbeitrag erhielt die Anstalt Fr. 8700 und an Geschenken: a) für den Betrieb Fr. 3375.20; b) zum kapitalisieren Fr. 8000.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.**1. Verpflegungsanstalt Utzigen.**

Verpflegt wurden im ganzen 587 Personen, nämlich 307 Männer und 280 Frauen. Durchschnitt 515. Eingetreten sind 72, gestorben 53, wovon 29 über 70 Jahre alt, und ausgetreten 22 Pflöglinge. 66 Pflöglinge sind von unserer auswärtigen Armenpflege untergebracht.

Rechnungsergebnis:

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflögling:
Kostgelder	Fr. 101,754. 50	Fr. 107. 58
Staatsbeitrag	„ 12,625. —	„ 24. 50
Landwirtschaft	„ 27,742. 23	„ 53. 86
Gewerbe	„ 9,164. 60	„ 18. —
	<u>Fr. 151,286. 33</u>	<u>Fr. 293. 94</u>
<i>Ausgaben:</i>		
Verwaltung	Fr. 4,350. 75	Fr. 8. 44
Nahrung	„ 87,565. 97	„ 170. 03
Verpflegung	„ 43,539. 43	„ 84. 54
Kleidung	„ 4,127. 85	„ 8. 21
Fondszuwachs	„ 11,702. 33	„ 22. 72
	<u>Fr. 151,286. 33</u>	<u>Fr. 293. 94</u>

Nettokosten per Pflögling Fr. 204. 08.

2. Verpflegungsanstalt in Worben.

Bestand der Pflöglinge im Maximum 510 (326 Männer und 184 Frauen). Durchschnitt 416. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 97, ausgetreten 28 und verstorben 42 Personen, wovon 9 über 80 Jahre alt. 52 Pflöglinge gehören der auswärtigen Armenpflege an und 27 sind Kantonsfremde.

Rechnungsergebnis:

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflögling:
Kostgelder	Fr. 84,849. —	Fr. 203. 97
Landwirtschaft	„ 46,322. 70	„ 111. 36
Staatsbeitrag	„ 9,725. —	„ 23. 38
Gewerbe	„ 18,183. —	„ 43. 71
Wirtschaft und Bad . .	„ 7,388. 05	„ 17. 74
	<u>Fr. 166,467. 75</u>	<u>Fr. 400. 16</u>
<i>Ausgaben:</i>		
Verwaltung	Fr. 8,727. 75	Fr. 20. 98
Nahrung	„ 74,616. 50	„ 179. 36
Verpflegung	„ 31,451. 90	„ 75. 61
Verschiedenes	„ 48,066. 70	„ 115. 54
Vermögensvermehrung .	„ 3,604. 90	„ 8. 67
	<u>Fr. 166,467. 75</u>	<u>Fr. 400. 16</u>

Nettokosten per Pflögling Fr. 129. 10.

3. Verpflegungsanstalt in Riggisberg.

Höchstbestand der Pfl eglinge 521 (280 Männer und 241 Frauen). Durchschnitt 452. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 75, entlassen oder ausgeschlossen wurden 16 und verstorben sind 64 Pfl eglinge. Das Durchschnittsalter aller Pfl eglinge beträgt 61 Jahre. 71 Pfl eglinge sind von unserer auswärtigen Armenpflege versorgt.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pfl egling:
Kostgelder	Fr. 76,245. 25	Fr. 169. 43
Staatsbeitrag	" 11,525. —	" 25. 61
Landwirtschaft	" 27,498. 34	" 61. 10
Gewerbe	" 6,536. 89	" 14. 52
	<u>Fr. 121,805. 48</u>	<u>Fr. 270. 66</u>
Ausgaben:		
Verwaltung	Fr. 4,194. 32	Fr. 9. 32
Nahrung	" 83,880. —	" 186. 40
Kleidung	" 5,311. 05	" 11. 80
Verpflegung	" 25,600. 54	" 57. —
Betriebs-Überschuss	" 2,819. 57	" 6. 14
	<u>Fr. 121,805. 48</u>	<u>Fr. 270. 66</u>

Nettokosten per Pfl egling Fr. 61. 90.

4. Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil.

Verpflegt wurden im ganzen 422 Personen (257 Männer und 165 Frauen). Im Laufe des Jahres sind eingetreten 58, verstorben 22, entlassen wurden 20, in andere Anstalten versetzt 4, gestrichen infolge unbekannten Aufenthaltes 5 Personen. Durchschnittszahl der Pfl eglinge 343.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pfl egling:
Kostgelder und Staatsbeitrag	Fr. 72,411. 50	Fr. 211. 11
Landwirtschaft	" 33,108. 74	" 96. 53
Gewerbe	" 11,207. 20	" 32. 67
Zuschuss der Stadtkasse und Aktivrestanz	" 25,043. 82	" 73. 01
	<u>Fr. 141,771. 26</u>	<u>Fr. 413. 32</u>
Ausgaben:		
Verwaltung	Fr. 14,482. 64	Fr. 42. 22
Verpflegung	" 98,662. 80	" 287. 64
Passivzinse und Übertrag	" 28,625. 82	" 83. 46
	<u>Fr. 141,771. 26</u>	<u>Fr. 413. 32</u>

Nettokosten per Pfl egling Fr. 200. 66.

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.

Pfl eglingsbestand 448 (246 Männer und 202 Frauen). Durchschnitt 405 Personen. Eingetreten sind 55, entlassen wurden 17 und verstorben sind 34 Pfl eglinge

im Durchschnittsalter von 70 1/2 Jahren. Von den 448 Pfl eglingen fallen 52 zu Lasten der auswärtigen Armenpflege.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pfl egling:
Kostgelder	Fr. 72,514. 10	Fr. 179. 05
Staatsbeitrag	" 10,300. —	" 25. 43
Kleidervergütungen	" 1,698. 10	" 4. 19
Landwirtschaft	" 39,260. 05	" 96. 94
Gewerbe	" 1,973. 97	" 4. 87
Verschiedenes	" 62. —	" —. 15
	<u>Fr. 125,808. 22</u>	<u>Fr. 310. 63</u>

Ausgaben:

Nahrung	Fr. 61,197. 30	Fr. 151. 10
Verpflegung	" 16,536. 10	" 40. 83
Kleidung	" 4,205. 15	" 10. 38
Verwaltung	" 4,321. 60	" 10. 67
Steuern	" 1,478. 20	" 3. 65
Zinse	" 19,998. 80	" 49. 38
Abschreibungen	" 12,580. 05	" 31. 06
Vermögenszuwachs	" 5,491. 02	" 13. 56
	<u>Fr. 125,808. 22</u>	<u>Fr. 310. 63</u>

Nettokosten per Pfl egling Fr. 190. 92.

6. Verpflegungsanstalt in Frienisberg.

Verpflegt wurden im ganzen 513 Personen (295 Männer und 218 Frauen). Eingetreten während des Jahres sind 78, ausgetreten 21 und verstorben 51 Pfl eglinge. Der Durchschnittsbestand war 428, wovon zu Lasten der auswärtigen Armenpflege 64.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pfl egling:
Gewerbe	Fr. 8,705. 60	Fr. 20. 34
Landwirtschaft	" 36,722. 45	" 85. 80
Kostgelder	" 79,075. 90	" 184. 75
Staatsbeitrag	" 10,875. —	" 25. 41
	<u>Fr. 135,378. 95</u>	<u>Fr. 316. 30</u>
Ausgaben:		
Verwaltung	Fr. 6,627. 50	Fr. 15. 48
Nahrung	" 78,512. 95	" 183. 44
Verpflegung	" 42,009. 15	" 98. 15
Rückstellungen	" 8,229. 35	" 19. 23
	<u>Fr. 135,378. 95</u>	<u>Fr. 316. 30</u>

Nettokosten per Pfl egling Fr. 190. 18.

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Zahl der Pfl eglinge im ganzen 318 (166 Männer und 152 Frauen); im Durchschnitt 264 Personen. Eingetreten sind 58, ausgetreten 23 und verstorben 24 Pfl eglinge, letztere im Durchschnittsalter von 72 Jahren. 94 Pfl eglinge stunden im Alter von über

70 Jahren. 54 sind von der kantonalen Armendirektion versorgt.

Rechnungsergebnis:

<i>Einnahmen:</i>		Per Pflegling:
Gewerbe	Fr. 7,021. 74	Fr. 26. 95
Landwirtschaft	" 15,512. 09	" 58. 74
Kostgelder	" 58,557. 45	" 221. 80
Staatsbeitrag	" 6,425. —	" 24. 34
	<u>Fr. 87,516. 28</u>	<u>Fr. 331. 47</u>
<i>Ausgaben:</i>		
Verwaltung	Fr. 3,357. —	Fr. 12. 71
Nahrung	" 43,543. 74	" 164. 93
Verpflegung	" 29,329. 67	" 111. 10
Kapitalzinse	" 10,142. 70	" 34. 40
Betriebsüberschuss	" 1,143. 17	" 4. 33
	<u>Fr. 87,516. 28</u>	<u>Fr. 331. 47</u>

Nettokosten per Pflegling Fr. 241. 81.

8. Greisenasyl in St. Ursanne.

Gesamtzahl der Pfleglinge 151. Durchschnitt 117. 31 sind eingetreten, 16 verstorben und 6 ausgetreten, wovon 5 zu ihren Verwandten zurückkehrten und einer von der Anstalt „Mon Repos“ aufgenommen wurde. Die Verhandlungen der Vermögens- und der Betriebsrechnung sind nicht ausgeschieden. An Staatsbeitrag erhielt diese Anstalt Fr. 2925 und an Geschenken Fr. 500.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Zahl der Pfleglinge 147 (95 Männer und 52 Frauen). Durchschnittszahl 145. Eingetreten sind 41 und verstorben 6 Pfleglinge. Betriebsausgaben Fr. 54,475. Staatsbeitrag Fr. 3600. Legate und Geschenke Franken 4870.

10. Greisenasyl in Delsberg.

Pfleglingszahl 105. Durchschnitt 78. Eingetreten sind 27, verstorben 15 und ausgetreten 12, wovon 2 in andere Anstalten versetzt und die andern teils ihren Gemeinden, teils ihren Verwandten zurückgegeben wurden. Die Einnahmen betrugen Fr. 29,963. 56 mit Inbegriff von Fr. 1975 Staatsbeitrag, und die Betriebsausgaben Fr. 27,293. 44. Betriebsüberschuss Franken 2670. 12.

Nettokosten per Pflegling Fr. 352. Das Jahreskostgeld beträgt Fr. 300.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Pfleglingszahl 53. Durchschnitt 35. Einnahmen und Ausgaben betragen Fr. 14,658. 13, per Pflegling Fr. 418. 80. Staatsbeitrag Fr. 875.

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Verpflegt wurden 78 Personen, im Durchschnitt 59. Verstorben sind 4 Pfleglinge im Durchschnittsalter von 66 Jahren. Die reinen Einnahmen betrugen Franken 26,046. 65, mit Inbegriff des Staatsbeitrages von Fr. 1500, und die reinen Ausgaben Fr. 25,830. 29. Einnahmenüberschuss Fr. 216. 36. Die Kosten für Nahrung, Kleidung und Verpflegung per Pflegling und Jahr betragen Fr. 320. 58.

13. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Lenk.

Pfleglingszahl 17. Eingetreten und ausgetreten sind im Laufe des Jahres je 5. Todesfälle keine. Die Einnahmen betrugen Fr. 5171. 09, mit Inbegriff von Fr. 375 Staatsbeitrag; die Ausgaben Fr. 12,236. 86, so dass sich eine Passivrestanz von Fr. 7065. 77 ergab, die dem Vermögen entnommen werden musste. Das letztere betrug noch Fr. 5404. 68.

14. Greisenasyl Châtelat, Amt Münster.

Zahl der Pfleglinge 19. Durchschnitt 16. Eingetreten sind 5 und ausgetreten 2. Die Einnahmen betrugen Fr. 11,594. 90, mit Inbegriff des Staatsbeitrages von Fr. 350. Ausgaben Fr. 11,420. 55. Aktivrestanz Fr. 174. 35. Reines Vermögen auf Ende 1914 Franken 66,923. 55.

15. Asyl am Gwatt bei Thun.

Dieses Altersasyl wurde gegründet durch Legat des Herrn Oberst J. F. A. von Rougemont sel. in der Schadau und wird verwaltet durch das Bezirksspital Thun. Verpflegt wurden 15 Personen beider Geschlechter. Die Einnahmen, mit Inbegriff von Franken 325 Staatsbeitrag betrugen Fr. 6964. 40 und die Ausgaben Fr. 6279. 10. Aktivrestanz Fr. 685. 30. Reines Vermögen Fr. 71,915. 15.

Der kantonale Armen- und Anstaltsinspektor hat auch im Berichtsjahr unsere Anstalten inspiziert und nach jedem Besuche über seine Wahrnehmungen der Direktion schriftlichen Bericht erstattet.

Bern, den 3. März 1916.

Der Direktor des Armenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Mai 1916.

Test. Für den Staatsschreiber: **G. Kurz.**

